

Die Schulkonferenz



Ein Ziel des Schulgesetzes ist die Öffnung der Schule nach außen. Dazu gehört es, Eltern, SchülerInnen und schulisches Umfeld stärker in das Schulleben einzubeziehen. Die Schulkonferenz als das Gremium, in dem nicht nur PädagogInnen vertreten sind, ist „das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung.“

Die Schulkonferenz besteht aus 14 Mitgliedern. (An den Oberstufenzentren hängt die Größe von der Anzahl der Abteilungen ab.) Die „Öffnung nach außen“ wird u.a. erreicht durch eine „der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll“. (An Oberstufenzentren sind es sogar zwei externe Mitglieder, nämlich je ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.)

Die Schulkonferenz hat weitreichende Kompetenzen. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter anderem über

- die Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- das Schulprogramm und das Evaluationsprogramm,
- Abweichungen von der Stundentafel,
- einen Vorschlag zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters, der Konrektorin/des Konrektors und der AbteilungsleiterInnen,

und mit einfacher Mehrheit unter anderem über

- Schulversuche,
- die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- den täglichen Unterrichtsbeginn,
- die Hausordnung.

Allen Schulen ist die Bildung einer Schulkonferenz vorgeschrieben. Das Schulgesetz enthält zwar auch eine Regelung für den Fall, dass sie nicht zustande kommt (§ 77, Abs. 5); allerdings ist inzwischen an allen Berliner Schulen eine Schulkonferenz eingerichtet.

Vorschläge für die Praxis

Jedes Kollegium soll sorgfältig darüber nachdenken, wen es in die Schulkonferenz wählt. Es sollten KollegInnen sein, die die Arbeit über zwei Jahre ernst nehmen und sich vor wichtigen Entscheidungen mit dem Kollegium rückkoppeln. Damit wird keinem imperativen Mandat das Wort geredet; aber die VertreterInnen der Lehrkräfte in der Schulkonferenz sollten sich als echte VertreterInnen der Probleme und der Meinungen ihres Kollegiums verstehen. (Gleiches gilt für die zu wählenden StellvertreterInnen.)

Wichtige Entscheidungen werden ohnehin in der Gesamtkonferenz vorbereitet (nur einige Beispiele: Schulprogramm, interne Evaluation, Grundsätze des Dualen Lernens).

Und alle sollten darüber nachdenken, wer die „der Schule nicht angehörende Person“ sein könnte. Die Öffnung der Schule nach außen in das bezirkliche (oder bei Oberstufenzentren berufliche) Umfeld hinein ist eine große Chance.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

5

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 75 - Stellung und Aufgaben (der Schulkonferenz)

- (1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.
- (2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.
- (3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (...). Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

§ 76 - Entscheidungs- und Anhörungsrechte

- (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über
 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),
 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Abs. 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
 7. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),
 8. die Abweichungen von der Studentafel (§ 14 Abs. 4),
 9. die Stellung eines Antrags auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a),
 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),
 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und
 12. die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Abs. 6) sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule,und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde

14. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
15. die Namensgebung für die Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),
 2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Abs. 1),
 3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),
 4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),
 5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),
 6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
 7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
 8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
 - a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 - b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,
 9. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Abs. 2).
- (3) Die Schulkonferenz ist anzuhören
1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie
 7. zur Ausgestaltung des Essensangebots an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 77 - Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,

3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummern 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil. (...)

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

§ 78 - Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. (...)

§ 92 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an beruflichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz Abweichungen von den Vorschriften der Abschnitte I bis V genehmigen, soweit es die besondere pädagogische oder organisatorische Situation der Schule erfordert.